



Ausschreibung Rahmenvertrag Greenbone Schwachstellenscanner

Teil 2

Rahmenvertrag Greenbone Schwachstellenscanner

Ausschreibung: RZ26-00357

Vertrag

über die Lieferung von

Greenbone
Schwachstellenscanner-Systemen

für die

Ostfalia Hochschule für
angewandte Wissenschaften

und weitere

bezugsberechtigte Einrichtungen

Rahmenvertrag
Greenbone-Schwachstellenscanner

Zwischen

der Ostfalia-Hochschule für angewandte Wissenschaften
Salzdahlumer Straße 46/48
38302 Wolfenbüttel
vertreten durch den Präsidenten Herrn Dipl.-Ing. Volker Küch (m.d.W.d.G.b.)

- nachfolgend Auftraggeber –

und

der

[• Bieter], [• Straße], [• PLZ, Ort], vertreten durch [• gesetzlicher Vertreter]

- nachfolgend Auftragnehmer -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vertrag über die Lieferung von Greenbone Schwachstellenscanner-Systemen und verbundener Leistungen

in den Liegenschaften der

Ostfalia - Hochschule für angewandte Wissenschaften
und weiterer bezugsberechtigter Einrichtungen

„Rahmenvertrag Greenboone-Schwachstellenscanner“

I. Rahmenregelungen

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Bezugsberechtigte
- § 3 Vertragsbestandteile
- § 4 Vertragsdauer, Kündigung
- § 5 Erteilung von Abrufen
- § 6 Leistungspflichten des Auftragnehmers
- § 7 Vergütung
- § 8 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit
- § 9 Beauftragung von Subunternehmern nach Zuschlagserteilung
- § 10 Innovationsklausel
- § 11 Kündigung aus wichtigem Grund, Rücktritt und Antikorruptionsklausel
- § 12 Zusammenarbeit der Vertragspartner
- § 13 Leistungsinhalt und –umfang
- § 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 15 Schriftform, Salvatorische Klausel

II. Anlagen

I. Rahmenregelungen

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Schwachstellen-Scanner-Systemen des Herstellers „Greenbone“ für den Auftraggeber und die in diesem Vertrag benannten weiteren Bezugsberechtigten sowie damit in Zusammenhang stehenden Consulting-Leistungen. (siehe Teil 1 Abschnitt B – B.2. Zu erbringende Leistungen).
- 1.2. Ein Gesamtvolumen der nach diesem Vertrag vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen kann nur schätzungsweise genannt werden, da das tatsächliche Volumen vom konkreten aktuellen Bedarf des Auftraggebers und der weiteren Bezugsberechtigten abhängt.
Geschätztes Abrufvolumen: 2,1 Mio Euro bis 2,4 Mio Euro.
 Als maximales Auftragsvolumen wird eine Summe von 3,4 Mio Euro vereinbart - EuGH-Urteil vom 17.06.2021 (C-23/20 – Simonsen & Weel)).
- 1.3. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf ein bestimmtes Mindest-Abrufvolumen (Abnahmeverpflichtung) besteht nicht. Dies gilt für sämtliche nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen.
- 1.4. Der genaue Vertragsgegenstand unterliegt nach Maßgabe der Regelungen des §10 einer dynamischen Anpassung an den technischen Fortschritt.

§ 2 Bezugsberechtigte Einrichtungen

- 2.1. Bezugsberechtigte Einrichtungen im Sinne dieses Vertrages sind die
 Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften (im Folgenden "Ostfalia" genannt)
 sowie
 die wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Anlage 1, im Folgenden kurz als
 „Bezugsberechtigte“ bezeichnet.
- 2.2. Sofern durch Strukturänderungen oder durch Ausgründungen weitere Einrichtungen der vorgeannten Bezugsberechtigten während der Vertragslaufzeit entstehen, können auch diese als Bezugsberechtigte diesen Rahmenvertrag nutzen. Ebenfalls können Tochterunternehmen oder Einrichtungen, an denen die oder einer der Bezugsberechtigten beteiligt ist, in den Rahmenvertrag einbezogen werden.
- 2.3. Dieser Vertrag ist nicht für darüber hinausgehende Einrichtungen, Behörden und Privatpersonen geöffnet.
- 2.4. Leistungs-, Zahlungs- und sonstige vertragliche Verpflichtungen aus den einzelnen Abrufen entstehen ausschließlich zwischen der jeweiligen Bezugsberechtigten und dem Auftragnehmer. Eine gesamtschuldnerische Haftung oder eine Einstandspflicht des Auftraggebers oder anderer Bezugsberechtigter für Leistungen, die der Auftraggeber bzw. ein Bezugsberechtigter dieses Vertrages nicht selbst in Anspruch genommen hat, ist ausgeschlossen.

§ 3 Vertragsbestandteile

- 3.1. Als Vertragsbestandteile gelten nacheinander in der Reihenfolge ihrer Nennung, soweit sich zwischen diesen Abweichungen ergeben und soweit nicht unter Verweis auf die entsprechende Regelung einer Anlage ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist:
 dieser Vertrag
 - a. Anlage 1: Bezugsberechtigte dieses Rahmenvertrages einschließlich Ansprechpartner für die Vertragsdurchführung
 - b. Anlage 2: Die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers (Teil 1 - Abschnitt B der Ausschreibungsunterlagen)
 - c. Anlage 3: Das vom Auftragnehmer ausgefüllte Preisblatt (Teil 4 der Ausschreibungsunterlagen)
 - e. Anlage 4: Die Leistungsbedingungen für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kaufvertrag) einschließlich der „Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung unter:
<https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/it-beschaffung/evb-it-bvb/basisvertraege/kauf/kauf-agb.pdf>

sowie „Ergänzende Vertragsbedingungen für die zeitlich unbefristete Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung (EVB-IT Überlassung Typ A) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung unter:

<https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/it-beschaffung/evb-it-bvb/basisvertraege/ueberlassung-typ-a/agb.pdf>

- f. Anlage 5: Die Leistungsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware einschließlich folgender ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik Ergänzende Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhaltungsvertrag) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung:

<https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/it-beschaffung/evb-it-bvb/basisvertraege/instandhaltung/instandhaltungs-agb.pdf>

- g. Anlage 6: Die Leistungsbedingungen für die Pflege von Software (EVB-IT-Pflegevertrag S) einschließlich folgender ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik:

Ergänzende Vertragsbedingungen für die Pflege von Standardsoftware (EVB-IT Pflege S-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung:

<https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/it-beschaffung/evb-it-bvb/basisvertraege/pflege-s/agb.pdf>

- h. Anlage 7: Die Leistungsbedingungen EVB-IT Dienstvertrag einschließlich folgender ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistungs-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

<https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/it-beschaffung/evb-it-bvb/basisvertraege/dienstleistungen/dienstleistungs-agb.pdf>

- i. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. (Teil 8.1. der Ausschreibungsunterlagen)
- j. „Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) des Landes Niedersachsen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen“ (Teil 8.2. der Ausschreibungsunterlagen), jeweils in der bei Versand der Unterlagen geltenden Fassung.

- k. Anlage 8: Das Angebot des Auftragnehmers vom [Datum wird nach Zuschlag eingetragen]

- 3.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, auch wenn sie den in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen nicht widersprechen. Dies gilt auch für die einzelnen Abrufe.
- 3.3. Bei Widersprüchen in Regelungen oder Terminologie gilt folgende Rangfolge: Die in diesem Vertrag selbst verwandten Termini und Regelungen gehen denen in anderen Verträgen, auf die Bezug genommen wird, und dem Inhalt der Anlagen vor. Anlagen sind gegenüber anderen Verträgen, auf die Bezug genommen wird, nachrangig.

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung

- 4.1. Dieser Rahmenvertrag tritt am Tage der Erteilung des Zuschlags an den Auftragnehmer in Kraft.
- 4.2. Die Laufzeit dieses Rahmenvertrages beträgt vier (4) Jahre (= 48 Monate) ab Erteilung des Zuschlags an den Auftragnehmer. Die Vertragsparteien sind gehalten, den Vertrag danach unverzüglich zu unterzeichnen.
- 4.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und zum Rücktritt (§ 11) sowie weitergehende gesetzliche Kündigungs- oder Rücktrittsrechte und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 4.4. Soweit dem Auftraggeber nach diesem Vertrag oder von Gesetzes wegen ein Recht zur Kündigung oder zum Rücktritt zusteht, ist er berechtigt, die Kündigung oder den Rücktritt auf Teile der Vertragsleistungen, insbesondere auf einzelne Produktgruppen oder Produkte, Leistungen und/oder Abrufe zu beschränken.
- 4.5. Vor dem Ende der Vertragslaufzeit abgerufene Leistungen sind auch über das Vertragsende hinaus zu den Bedingungen des Vertrages zu erfüllen.
- 4.6. Basierend auf dem EuGH-Urteil vom 17.06.2021 (C-23/20 – Simonsen & Weel) vereinbaren die Vertragspartner, dass dieser Vertrag ungeachtet von Absatz 2 auflösend bedingt ist bis zum Erreichen der Höchstmenge; d.h. der Vertrag verliert seine Gültigkeit, sobald die Höchstmenge überschritten wird. Schadensersatz aufgrund Vertragsauflösung infolge Erreichens der Höchstmenge schließen die Vertragspartner gegenseitig aus. Im Übrigen gelten §§ 132 ff. GWB.

§ 5 Erteilung von Abrufen

- 5.1. Die Inanspruchnahme der Leistungen erfolgt aufgrund von Abrufen/Bestellungen der Bezugsberechtigten.
- 5.2. Für die Abrufe gilt folgendes Prozedere:
 - a. Bei Abrufen von Leistungen gemäß Anlagen 4 bis 6 ist zunächst eine Preisabfrage für die vom Abruf umfassten Grundleistungen (gemäß dem Preisblatt, Anlage 3) durchzuführen.
 - b. Die Preisabfrage wird wie folgt durchgeführt: Die Bezugsberechtigte übermittelt dem Auftragnehmer zunächst eine Preisanfrage für die jeweils abzurufende Leistung. Hierzu übersendet die Bezugsberechtigte dem Auftragnehmer formlos per E-Mail oder per Post eine Zusammenstellung der gewünschten Leistungen. Die Übersendung erfolgt an den vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner.
 - c. Der Auftragnehmer bearbeitet die Preisanfrage unverzüglich. Er teilt der Bezugsberechtigten spätestens innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Eingang der Preisabfrage den gemäß Ziff.7.2 ermittelten aktuellen Preis (in Euro) für die abgefragten Leistungen mit. Der Auftragnehmer erstellt dazu formlos eine unverbindliche Preisinformation, in der Regel wird er sein Geschäftsformular verwenden, und fasst darin die angefragten Komponenten und die Preise zusammen. Die Preisbildung erfolgt wie in § 7 festgelegt. Diese Preisinformation sendet der Auftragnehmer innerhalb der genannten Frist an die Bezugsberechtigte zurück. Die Rücksendung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
 - d. Die Bezugsberechtigte hat nach Eingang der Preisinformation vier (4) Wochen Zeit, einen verbindlichen Abruf/Bestellung zu erteilen. Die vierwöchige Frist dient der Prüfung des Preisangebots und der Einholung der erforderlichen internen Zustimmungen bei der Bezugsberechtigten. Der Auftragnehmer hält sich während dieses Zeitraums an den mitgeteilten Preis gebunden, unabhängig von etwaigen Änderungen der Herstellerpreise und ggf. Wechselkursschwankungen.
 - e. Der Auftragnehmer bestätigt der Bezugsberechtigten per E-Mail oder in anderer Textform innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen den Eingang des Abrufes/der Bestellung.
 - f. Mit Zugang des Abrufes gem. Buchst. d. kommt ein verbindlicher Einzelauftrag über die abgestimmten Mengen und Preise zu den in diesem Rahmenvertrag geregelten Bedingungen für Einzelaufträge gem. Anlagen 2 bis 7 zustande.
- 5.3. Soweit einer der in §2 genannten Bezugsberechtigten einen Abruf erteilt, kommt dadurch ein direktes Vertragsverhältnis zwischen der Bezugsberechtigten und dem Auftragnehmer in Bezug auf die abgerufene Leistung zustande.
- 5.4. Die Bezugsberechtigten sind berechtigt, alle im Preisblatt aufgeführten Leistungen einzeln zu den in diesem Vertrag vereinbarten Preisen abzurufen, ohne dass durch den Auftragnehmer Mindestbestellgrößen verlangt oder Mindermengenzuschläge erhoben werden dürfen.

§ 6 Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die abgerufenen Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen.
- 6.2. Inhalt und Umfang der jeweiligen Leistungspflichten ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweiligen Abruf, der Leistungsbeschreibung (Teil 1 Abschnitt B der Unterlagen), den Regelungen dieses Vertrages sowie den in diesem Rahmenvertrag geregelten Bedingungen für Einzelaufträge gem. Anlagen 2 bis 8.
- 6.3. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen stets nach aktuellem Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.

§ 7 Preise und Vergütung

- 7.1. Die Preise im Preisblatt (Vergabeunterlagen Teil 4) sind so zu kalkulieren, dass sie zunächst für zwei Jahre unveränderlich festgeschrieben sind, um eine Planungssicherheit für die Bezugsberechtigten sicher zu stellen.
- 7.2. Zu Beginn des dritten Jahres der Laufzeit des Rahmenvertrages hat der Auftragnehmer die Möglichkeit, die Preise um höchstens 10% nach oben anzupassen. Die angepassten Preise haben dann eine Gültigkeit für das dritte und vierte Jahr der Vertragslaufzeit. Preissenkungen sind von einer Begrenzung ausgenommen und jederzeit möglich.
Preis Anpassungen sind zwei Wochen vor Inkrafttreten dem Auftraggeber bekannt zu machen und in einem aktualisierten Preisblatt mitzuteilen.
- 7.3. Abweichend von Ziff. 7.1 und 7.2 vereinbaren beide Parteien ausdrücklich die Möglichkeit, über die festgelegten Preisbildungen Projektpreise zu vereinbaren.
- 7.4. Die Bezugsberechtigte schuldet dem Auftragnehmer als Vergütung für die Lieferung und in Anspruch genommenen Leistungen jeweils das anhand des Preisblatts (Anlage 3) ermittelte und im Angebot (§5.2. Ziff c) genannte Entgelt.

§ 8 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 8.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der EU-DSGVO einzuhalten. Der Auftragnehmer darf die ihm von der Bezugsberechtigten zur Verfügung gestellten oder im Rahmen der Vertragsdurchführung anderweitig zur Kenntnis gelangten Daten, insbesondere personenbezogene Daten oder Sozialdaten, ausschließlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verarbeiten und nutzen. Jede andere Verwendung dieser Daten (z.B. gewerbliche Nutzung, Übermittlung an Dritte) ist unzulässig. Der Auftragnehmer sichert zu, die ihm von der Bezugsberechtigten zur Verfügung gestellten Daten von seinem sonstigen Datenbestand getrennt zu halten.
- 8.2. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.
- 8.3. Die Bezugsberechtigte sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- 8.4. Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten nach Abs. 2 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Abs. 3 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Die weiteren Bezugsberechtigten können unter den vorstehenden Voraussetzungen den Vertrag hinsichtlich der von ihnen getätigten Abrufe kündigen.
- 8.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Bundesdatenschutzgesetz, der Datenschutzgrundverordnung sowie den in diesem Vertrag einschließlich aller seiner Bestandteile geforderten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutze der Daten zu treffen.
- 8.6. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die weiteren Bezugsberechtigten von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden unzulässigen oder fehlerhaften Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten beruhen.
- 8.7. Der Auftraggeber und die weiteren Bezugsberechtigten sind damit einverstanden, dass der Auftragnehmer und seine verbundenen Unternehmen ihre Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, in allen Ländern, in denen der Auftragnehmer und seine verbundenen Unternehmen geschäftlich tätig sind, speichern und nutzen darf. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, Geschäftspartner und Bevollmächtigte des Auftragnehmers und seiner verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Bezugsberechtigten, weitergegeben werden (z.B. zur Bearbeitung von Bestellungen).
- 8.8. Der Auftraggeber, die weiteren Bezugsberechtigten und der Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags fort.

- 8.9. Der Auftragnehmer stellt durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen (z.B. Firewall, Verschlüsselungen, physische Sicherungen etc.) sicher, dass unerlaubte Systemzugriffe von außen nicht erfolgen können.
- 8.10. Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der jeweilige Bezugsberechtigte die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 8.11. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers und der Bezugsberechtigten überlassene Unterlagen, Datenträger und Dateien zurückzugeben oder zu löschen.
- 8.12. Beauftragt eine Bezugsberechtigte eine „cloudbasierte“ Leistung, hat der Auftragnehmer mit der Bezugsberechtigten einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nach Artikel 28 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) mit den erforderlichen Anlagen zu vereinbaren. In Anlage 9 ist eine „Formulierungshilfe für einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO“ (Quelle: Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, https://www.lfd.niedersachsen.de/download/127630/Formulierungshilfe_zur_Auftragsverarbeitung_nach_Art._28_DS-GVO.pdf) beigelegt.

§ 9 Beauftragung von Subunternehmern nach Zuschlagserteilung

- 9.1. Die Leistungen (mit Ausnahme unwesentlicher Teilleistungen) sind grundsätzlich vom Auftragnehmer selbst durchzuführen. Eine Übertragung auf nicht bereits im Angebot benannte Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 9.2. Für den Fall der Übertragung von Leistungen auf Subunternehmer hat der Auftragnehmer
 - a. dem Subunternehmer auf sein Verlangen hin den Auftraggeber bzw. Bezugsberechtigten zu benennen;
 - b. den Subunternehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf Geheimhaltung, auf Datenschutz und auf den Schutz von Sozialdaten hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Subunternehmer die Datenschutzbestimmungen in gleicher Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst.
 - c. dem Subunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Sicherheitsleistungen einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bzw. Bezugsberechtigten vereinbart sind.

§ 10 Innovationsklausel

- 10.1. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die im Preisblatt (Teil 4 der Vergabeunterlagen) erfassten Produkte einer ständigen technischen Entwicklung und einer Innovation unterliegen. Daher ist es erforderlich, die zu erbringenden Leistungen im Bedarfsfall an den technischen Fortschritt anzupassen. Zu diesem Zweck treffen die Parteien die in den nachstehenden Absätzen 10.1. und 10.2. enthaltenen Regelungen.
- 10.2. Der Auftragnehmer hat Technologieveränderungen und Weiterentwicklungen im Sortiment gemäß den Vorgaben der Vergabeunterlagen (Teil 1 - Leistungsverzeichnis in Abschnitt B.2.2. der Vergabeunterlagen) zu berücksichtigen.
- 10.3. Sämtliche Änderungen des Sortiments, sowohl die Herausnahme von Artikeln aus dem bestehenden Sortiment, als auch die Aufnahme neuer Artikel in das Sortiment ist dem Auftraggeber in Textform mitteilen. Die Mitteilung hat bei
 - entfallenden Produkten mindestens vier Wochen vorher
 - neuen Produkte umgehend nach Erscheinen
 zu erfolgen.

§ 11 Kündigung aus wichtigem Grund, Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- 11.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:
 - a. beharrliche oder besonders schwerwiegende Verstöße des Auftragnehmers gegen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Datenschutzbestimmungen (§ 8 des Vertrages); das Kündigungsrecht gemäß Ziff. 8.4 bleibt unberührt;
 - b. die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder dessen Ablehnung mangels Masse,

- c. die schuldhaft Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht durch den Auftragnehmer
 - d. wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Zuschlags einen Ausschlussgrund im Sinne von § 42 VgV verwirklicht hat.
- 11.2. Ein Ausschlussgrund nach Ziff. 11.1 d) ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen
- 11.3. Der Auftraggeber ist auch dann zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sich nach Unterzeichnung des Vertrages herausstellt, dass der Auftragnehmer Änderungen oder Ergänzungen in den Vergabeunterlagen vorgenommen hat.
- 11.4. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und ggf. den Bezugsberechtigten alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber oder den Bezugsberechtigten unmittelbar oder mittelbar durch eine Kündigung aus wichtigem Grund entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 50.000,00 € zu zahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu zahlen.
- 11.5. Hat der Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem Vertrag nachweislich eine Vorteils-gewährung (§ 333 StGB) oder Bestechung (§ 334 StGB) oder eine vergleichbare Handlung begangen, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 100.000,00 €. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 11.6. Die gesetzlichen Rechte beider Seiten zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt.

§ 12 Zusammenarbeit der Vertragspartner

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die von den Bezugsberechtigten benannten verantwortlichen Personen gem. Anlage 1.

§ 13 Leistungsinhalt und –umfang

- 13.1. Die Bezugsberechtigten sind in Ausführung dieses Vertrags berechtigt, Leistungen gemäß § 1 Ziff. 1.1 einzeln abzurufen. Der genaue Inhalt und Umfang der jeweils zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Abrufauftrag, der Leistungsbeschreibung (Teil 1 Abschnitt B der Ausschreibungsunterlagen) und den Regelungen dieses Vertrages.
- 13.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich fabrikneue und ungebrauchte Technik zu liefern, die er über den Hersteller direkt oder über einen durch den Hersteller autorisierten Distributor bezieht, sollte der Auftragnehmer nicht selbst autorisierter Distributor des Herstellers sein. Die Geräte und Softwareprodukte müssen seitens des Herstellers für den Verkauf in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen sein. Es darf sich nicht um sog. „Grauware“ handeln.

§ 14 Haftpflichtversicherung

- 14.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Deckung der Haftungsrisiken eine Betriebshaftpflichtversicherung, die auch das Produkthaftungsrisiko umfasst, mit den in den Vergabeunterlagen genannten Mindestdeckungssummen vorzuhalten.
- 14.2. Der Auftragnehmer hat die Versicherung für die Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten.
- 14.3. Im Falle einer Bietergemeinschaft hat jedes Mitglied der Bietergemeinschaft das Vorliegen der Mindestdeckungssumme zu erklären und nachzuweisen. Es wird nicht auf die gemeinschaftlich addierten Werte abgestellt.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1. Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen Bezugsberechtigten.
15.2. Bei Streitigkeiten über sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag gilt der Sitz der jeweiligen Bezugsberechtigten als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart.

§ 16 Schriftform, Salvatorische Klausel

- 16.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschl. dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.
16.2. Vertragssprache ist Deutsch.
16.3. Sollte eine Vertragsbestimmung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nicht den sonstigen Teil des Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regel am nächsten kommen.

Wolfenbüttel, den _____, den _____

Auftraggeber**Auftragnehmer**

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
- Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel -
Salzdahlumer Straße 46/48
38302 Wolfenbüttel

Unterschrift

Unterschrift

Dipl.-Ing. Volker Kück
Hauptberuflicher Vizepräsident

II. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil (siehe §3) dieses Rahmenvertrages:

Anlage 1

Liste der bezugsberechtigten Einrichtungen

Anlage 2

Leistungsbeschreibung

Teil 1 – Abschnitt B der Ausschreibungsunterlagen

Anlage 3

Das durch den Auftragnehmer ausgefüllte Preisblatt

Teil 4 der Ausschreibungsunterlagen

Anlage 4

EVB-IT-Kauf wie in (§ 3.1 Ziff. e) dieses Vertrages genannt

Anlage 5

EVB-IT-Instandhaltung wie in (§ 3.1 Ziff. f) dieses Vertrages genannt

Anlage 6

EVB-IT-Pflege wie in (§ 3.1 Ziff. g) dieses Vertrages genannt

Anlage 7

EVB-IT-Dienstvertrag wie in (§ 3.1 Ziff. h) dieses Vertrages genannt

Anlage 8

Das Angebot des Auftragnehmers

Teil 9 der Ausschreibungsunterlagen

Anlage 9

Formulierungshilfe für einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO

Anlage 1

Bezugsberechtigte Einrichtungen

Bezugsberechtigte Einrichtungen dieses Rahmenvertrages einschließlich Ansprechpartner für die Vertragsdurchführung:

Ostfalia-Hochschule für angewandte Wissenschaften

Salzdahlumer Straße 46/48

38302 Wolfenbüttel

vertreten durch den Präsidenten Herrn Dipl.-Ing. Volker Küch (m. d. W. d. G. b.)

Ansprechpartner

Ostfalia-Hochschule für angewandte Wissenschaften

Rechenzentrum

Salzdahlumer Straße 46/48

38302 Wolfenbüttel

Dr. Thorsten Ludewig

Leiter des Rechenzentrums

Telefon: +49 5331 939 19000

E-Mail: t.ludewig@ostfalia.de

Olav Rybatzki M. Sc. CS

Telefon: +49 5331 939 19290

E-Mail: o.rybatzky@ostfalia.de

Dipl.-Ing. Claudia Keune

Telefon: +49 5331 939 19210

E-Mail: c.keune@ostfalia.de

Tobias Kräft

Telefon: +49 5331 939 19430

E-Mail: t.kraeft@ostfalia.de

Dipl.-Ing. Georg-Martin Iffert

RZ-Organisation und Beschaffung

Telefon: +49 5331 939 19030

E-Mail: g-m.iffert@ostfalia.de

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK)

Johannes-Selenka-Platz 1

38118 Braunschweig

vertreten durch die Präsidentin Frau Prof. Dr. Ana Dimke

Ansprechpartner

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Dezernat IT

Johannes-Selenka-Platz 1

38118 Braunschweig

Dipl.-Ing. Udo Dettmann

Telefon: +49 531 391 9272

E-Mail: u.dettmann@hbk-bs.de

Thore Ehlers

Telefon: +49 531 391 9341

E-Mail: thore.ehlers@hbk-bs.de

3Landesmuseen Braunschweig

Museumstraße 1

38100 Braunschweig

vertreten durch den betriebswirtschaftlichen Leiter Herrn Gerhard Göring

Ansprechpartner

3Landesmuseen Braunschweig

Museumstraße 1

38100 Braunschweig

Gerhard Göring

Telefon: +49 531 1225 4000

E-Mail: g.goehring@3landesmuseen.de

Ostfalia-Hochschule für angewandte Wissenschaften

Rechenzentrum

Salzdahlumer Straße 46/48

38302 Wolfenbüttel

(Die Ostfalia betreibt das Datennetz der 3Landesmuseen)

Olav Rybatzki M. Sc. CS

Telefon: +49 5331 939 19290

E-Mail: o.rybatzky@ostfalia.de

Dipl.-Ing. Claudia Keune

Telefon: +49 5331 939 19210

E-Mail: c.keune@ostfalia.de

Universität Osnabrück

Neuer Graben 29
49074 Osnabrück

vertreten durch die Präsidentin Frau Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl

Ansprechpartner

Universität Osnabrück
Rechenzentrum
Nelson-Mandela-Straße 4
49076 Osnabrück

Eric Lanfer, M. Sc.
stellv. Leiter IT-Sicherheit
Telefon: +49 541 969 2328
E-Mail: eric.lanfer@uni-osnabrueck.de

Stiftung Universität Hildesheim

Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

vertreten durch die Präsidentin Frau Prof. Dr. May-Brit Kallenrode

Ansprechpartner

Stiftung Universität Hildesheim
Rechenzentrum
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

Herr Dr. Jörg Diederich
Leiter des Rechenzentrums
Telefon: +49 5121 883 92802
E-Mail: diederich@uni-hildesheim.de

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Bünteweg 2

30559 Hannover

vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Klaus Osterrieder

Ansprechpartner

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Dezernat Informations- und Datenverarbeitungsservice (IDS)

Bünteweg 2

30559 Hannover

Dr. Burkart Franz

Dezernatsleiter

Telefon: +49 511 953 7973

E-Mail: burkart.franz@tiho-hannover.de

Klaus Sander

E-Mail: klaus.sander@tiho-hannover.de

Telefon: +49 511 953 7887

Tobias Winter

E-Mail: tobias.winter@tiho-hannover.de

Telefon: +49 511 953 7883

**Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminden/Göttingen (HAWK)**

Hohnsen 4

31134 Hildesheim

vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Jörg Lahner (m. d. W. d. G. b.)

Ansprechpartner HAWK-IT

Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Goschentor 1

31134 Hildesheim

Ulrich Krügel

Leitung IT

Telefon: +49 5121 881 150

E-Mail: ulrich.kruegel@hawk.de

Ansprechpartner Zentrale Beschaffung

Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Hohnsen 3

31134 Hildesheim

Christina Fehl

Leitung Zentrale Beschaffung

Telefon: +49 5121/881-269

E-Mail: christina.fehl@hawk.de

Universität Vechta

Driverstraße 22

49377 Vechta

vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Thomas Bals (m.d.W.d.G.b.)

Ansprechpartner

Universität Vechta

Rechenzentrum

Driverstraße 22

49377 Vechta

Dr. Gunther Schmidt

Leitung Rechenzentrum

Telefon: +49 4441 15-553

E-Mail: gunther.schmidt@uni-vechta.de

David Siegfried

IT-Sicherheit

Telefon: +49 4441 15623

E-Mail: david.siegfried@uni-vechta.de

Hochschule Emden/Leer

Constantiaplatz 4

26723 Emden

vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Marco Rimkus

Ansprechpartner

Hochschule Emden/Leer

Hochschulrechenzentrum

Constantiaplatz 4

26723 Emden

Dipl.-Ing. (FH) Günter Müller

Leiter Hochschulrechenzentrum

Telefon: +49 4921 807-1080

E-Mail: guenter.mueller@hs-emden-leer.de

Ibrahim Atsak

Netzwerk, Firewall

Telefon: +49 4921 807-1422

E-Mail: ibrahim.atsak@hs-emden-leer.de

Holger Müller-Everts

Netzwerk, Firewall

Telefon: +49 4921 807-1081

E-Mail: holger.mueller-everts@hs-emden-leer.de

Sascha Michel

Netzwerk, Firewall

Telefon: +49 4921 807-1086

E-Mail: sascha.michel@hs-emden-leer.de

Hochschule Osnabrück

Albrechtstraße 30

49076 Osnabrück

vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Alexander Schmehmann

Ansprechpartner

Hochschule Osnabrück

IT Service Center

Albrechtstraße 30

49076 Osnabrück

Alfons Mönnich

Bereichsleiter IT Infrastruktur

Telefon: +49 541 969 2038

E-Mail: a.moennich@hs-osnabrueck.de

Technische Universität Braunschweig

Universitätsplatz 2

38106 Braunschweig

vertreten durch die Präsidentin Frau Prof. Dr. Angela Ittel

Ansprechpartner

Technische Universität Braunschweig

Gauß-IT-Zentrum

Hans-Sommer-Straße 65

38106 Braunschweig

Lars Dreymann

Leitung der Abteilung Server

Telefon: +49 531 391 63780

E-Mail: l.dreymann@tu-braunschweig.de

Technische Universität Clausthal

Adolph-Roemer-Straße 2a

38678 Clausthal-Zellerfeld

vertreten durch die Präsidentin Frau Dr.-Ing. Sylvia Schattauer

Ansprechpartner

Technische Universität Clausthal

Rechenzentrum

Erzstraße 18

38678 Clausthal-Zellerfeld

Martin Diedrich

Leiter IT-Systeme

Telefon: +49 5323 72 2522

E-Mail: diedrich@rz.tu-clausthal.de

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Welfengarten 1

30167 Hannover

vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. iur. Volker Epping

Ansprechpartner

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Leibniz Universität IT Services (LUIS)

Schloßwender Straße 5

30159 Hannover

Dr. Hans Georg Krojanski

Leitung IT-Sicherheit und technische Infrastruktur

Telefon: +49 511 762 4666

E-Mail: krojanski@luis.uni-hannover.de

Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen (GWDG)

Burckhardtweg 4

37077 Göttingen

vertreten durch den Geschäftsführer Prof. Dr. Ramin Yahyapour

Ansprechpartner

Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen (GWDG)

Burckhardtweg 4

37077 Göttingen

Security Operations Center

Arbeitsgruppe "IT-Infrastruktur"

Lena Steilen

Telefon: +49 551 39-30271

E-Mail: lena.steilen@gwdg.de

Georg-August-Universität Göttingen

Wilhelmsplatz 1
37073 Göttingen

vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Axel Schölmerich

Das Datennetz der Georg-August-Universität Göttingen wird von der Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen (GWDG) in der Funktion des Universitätsrechenzentrums betrieben.

Ansprechpartner

Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen
Burckhardtweg 4
37077 Göttingen

Prof. Dr. Ramin Yahyapour (CIO)
Telefon: +49 551 39-30130
E-Mail: ramin.yahyapour@gwdg.de

Stefan Teusch
stellv. Leitung Infrastrukturbetrieb
Telefon: 0551 39-30237
E-Mail: stefan.teusch@gwdg.de

Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Neues Haus 1
D-30175 Hannover

Vertreten durch Präsidenten Herrn Prof. Dr. mult. Prömel (m.d.W.d.G.b)

Ansprechpartner

Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Stefan Garthe-Draht
Leiter der IT-Abteilung
Telefon: +49 511 3100 7221
E-Mail: stefan.garthe-draht@hmtm-hannover.de

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Ammerländer Heerstraße 114-118

26129 Oldenburg

vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Ralph Bruder

Ansprechpartner

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Ammerländer Heerstraße 114-118

26129 Oldenburg

Thorsten Kaufmann

Dezernat 2 – Finanzen

Einkauf/Software-Lizenzmanagement

Telefon: +49 441 798 4211

E-Mail: thorsten.kaufmann@uni-oldenburg.de

Thorsten Kamp

Stabsstelle Datenschutz- und Informationssicherheitsmanagement

Telefon: +49 441 798 4768

E-Mail: thorsten.kamp@uni-oldenburg.de

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

IT-Dienste

Uhlhornsweg 84

26129 Oldenburg

Karsten Draak

Abteilungsleiter Data Center

Telefon: +49 441 798 4649

E-Mail: karsten.draak@uni-oldenburg.de

Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Friedrich-Paffrath-Straße 101

26389 Wilhelmshaven

vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr.-Ing. Manfred Weisensee

Ansprechpartner

Jade Hochschule

Zentrale IT-Dienste

Hochschulrechenzentrum

Ofener Straße 16/19

26121 Oldenburg

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Henning Früchtenicht

Telefon: +49 441 7708 3189

E-Mail: fruechtenicht@jade-hs.de

Leuphana Universität Lüneburg

Universitätsallee 1

21335 Lüneburg

vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Sascha Spoun

Ansprechpartner

Leuphana Universität Lüneburg

Medien- und Informationszentrum (MIZ)

Universitätsallee 1

21335 Lüneburg

Timo Leder, M.A.

Leiter IT und Medientechnik

Telefon: +49 4131 677 1233

E-Mail: timo.leder@leuphana.de

Hochschule Hannover

University of Applied Sciences and Arts

Expo Plaza 4

30539 Hannover

vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Josef von Helden

Ansprechpartner

Hochschule Hannover

Ricklinger Stadtweg 120

30459 Hannover

Clemens Möller

Chief Information Officer (CIO)

Telefon: +49 511 9296 9381

E-Mail: clemens.moeller@hs-hannover.de

Medizinische Hochschule Hannover

Carl-Neuberg-Straße 1

30625 Hannover

vertreten durch das Präsidium / Vorstand:

die Präsidentin Frau Prof. Denise Hilfiker-Kleiner, Ph.D. (Ressort Forschung und Lehre)

den Vizepräsidenten Herrn Prof. Dr. med. Frank Lammert (Ressort Krankenversorgung)

die Vizepräsidentin Frau Dipl.-Kffr. Martina Saurin (Ressort Wirtschaftsführung und Administration)

Ansprechpartner

Medizinische Hochschule Hannover

Carl-Neuberg-Straße 1

30625 Hannover

Fachliche Ansprechpartner

Niklas Roller

Leiter IT Infrastructure

Telefon: +49 511 532 87327

E-Mail: roller.niklas@mh-hannover.de

El-Chami Omar

IT Services Infrastructure | Security & System Management MHH Information

Telefon: +49 511 532 62271

E-Mail: el-chami.omar@mh-hannover.de

kaufm. Ansprechpartner Zentraleinkauf

Vanissa Manekeng Atonfack

Sachgebietsleitung EDV/IT Einkauf

Telefon: +49 511 532 6153

E-Mail: manekeng.vanissa@mh-hannover.de

Katja Oddeck

Projekteinkauf

Telefon: +49 511 532 6152

E-Mail: oddeck.katja@mh-hannover.de

Anlage 4

EVB-IT-Kauf wie in (§ 3.1 Zif. e) dieses Vertrages genannt

EVB-IT Kaufvertrag (Kurzfassung mit Instandhaltung)

Seite 1 von 2

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

Vertrag über den Kauf von Hardware

zwischen
und

Bezugsberechtigter Einrichtung laut § 2 des Rahmenvertrages
Auftragnehmer des Rahmenvertrages

„Auftraggeber“
„Auftragnehmer“.

1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer verkauft dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Hardware, ggf. einschließlich vorinstallierter* Betriebssystemsoftware:							Der Auftragnehmer verpflichtet sich wie folgt zur Instandhaltung						
Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr. (ggf. einschl. vorinstallierter Betriebssystemsoftware)	Menge	EXP ¹	Liefertermin	GewF ²	Kaufpreis		Leistungsdauer			Instandhaltungsleistung		Anteil an der monatlichen Instandhaltungspauschale
						Einzelpreis	Gesamtpreis	Beginn	Ende oder „MVD“ ³ + Dauer	abweichende Kündigungsfrist ⁴	Störungsbeseitigung	Hotline	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Gesamtvergütung für den Kauf								Monatliche Instandhaltungspauschale					

¹ US, EU, DT = Hardware unterliegt Exportkontrollvorschriften des jeweiligen Staates

² Verjährungsfrist für Mängelansprüche falls abweichend von Ziffer 7.2 EVB-IT Kauf-AGB bzw. Ziffer 7.1 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A)

³ MVD = Mindestvertragsdauer, hier zusätzlich eine Zeit angeben, z.B. 12 Monate

⁴ von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB abweichende Kündigungsfrist

Für die jeweilige vorinstallierte* Betriebssystemsoftware gemäß Nummer 1 lfd. Nr. _____ gelten in der folgenden Rangfolge:

- Rechte Regelungen des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____,
- Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A),
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. _____. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

☒ Die Hardware wird wie folgt geliefert:

Lieferanschrift:

Verwendungsstelle beim jeweiligen Bezugsberechtigten (an dem durch den Bezugsberechtigten benannten Installationsort innerhalb seines Verantwortungsbereichs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland).

Sofern der Bezugsberechtigte die Verwendungsstelle zum Zeitpunkt des Abrufs ausnahmsweise noch nicht angeben kann, kann er die Angabe innerhalb von 14 Tagen nach dem Abruf nachholen.

☐ Die Hardware gemäß Nummer 1 lfd. Nr. _____ wird vom Auftragnehmer aufgestellt.

2 Vertragsbestandteile

Dieser Vertragstext mit Anlagen Nr. _____ sowie die EVB-IT Kauf AGB, ggf. die EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) sowie, soweit Instandhaltung vereinbart ist, die EVB-IT Instandhaltungs-AGB sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Die EVB-IT Kauf-AGB, EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A) und EVB-IT Instandhaltungs-AGB stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

3 Sonstige Vereinbarungen

Siehe Vergabeunterlagen zur Ausschreibung des Rahmenvertrages „Greenbone-Schwachstellenscanner“.

Produktbezeichnung und -beschreibung

Die Beschreibung der Hardware sowie der Software ergibt sich nacheinander aus

- 1. der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers gemäß Anlage 2 des Rahmenvertrags;*
- 2. dem Preisblatt gemäß Anlage 3 des Rahmenvertrags;*
- 3. den nachfolgenden Spezifikationen sowie*
- 4. dem Angebot des Auftragnehmers gemäß Anlage 5 des Rahmenvertrags.*

Die zu liefernden Komponenten müssen alle für den bestimmungsgemäßen Betrieb der jeweiligen Einzelkomponente erforderlichen systembedingten Zubehörteile und Softwarebestandteile enthalten.

Menge

Die Menge ergibt sich aus dem verbindlichen Einzelauftrag gemäß §5 des Rahmenvertrages über die Erteilung von Abrufen.

Lieferfrist

Die Lieferungen haben jeweils spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Datum des jeweiligen Abrufes (Zugang beim Auftragnehmer) zu erfolgen, sofern der Bezugsberechtigte dem Auftragnehmer im Abruf keine längere Frist eingeräumt hat.

Hardware-Kaufpreis, Vorinstallation Software, Summe Preis netto

Die Preise ergeben sich jeweils nacheinander aus

- 1. dem verbindlichen Einzelauftrag gemäß §5 des Rahmenvertrags über die Erteilung von Abrufen;*
- 2. dem Preisblatt gemäß Anlage 3 des Rahmenvertrags i.V.m. §7 des Rahmenvertrags;*
- 3. dem Angebot des Auftragnehmers gemäß Anlage 5 des Rahmenvertrags.*

Weitere Vereinbarungen

- 1. Anlieferungen können bei den Bezugsberechtigten, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, im Regelfall nur während der regulären Dienstzeit (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr) erfolgen.*
- 2. Falls im Rahmen der Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen Verpackungsmaterial erforderlich sein sollte, ist dieses vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.*

Die EVB-IT-Kauf-AGB können eingesehen werden unter

<https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/it-beschaffung/evb-it-bvb/basisvertraege/kauf/kauf-agb.pdf>

Anlage 5

EVB-IT-Instandhaltung wie in (§ 3.1 Zif. f) dieses Vertrages genannt

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

Vertrag über Instandhaltungsleistungen für Hardware

Inhaltsangabe

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	3
1.1	Vertragsgegenstand.....	3
1.2	Vertragsbestandteile.....	3
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	4
3	Beschreibung der Hardware, die Gegenstand der Instandhaltungsleistungen ist.....	4
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Instandhaltungsleistungen.....	4
4.1	Beginn / Dauer der Instandhaltungsleistungen.....	4
4.2	Kündigung von Instandhaltungsleistungen.....	4
5	Vergütung.....	5
5.1	Vergütung für die Instandhaltungsleistungen.....	5
5.2	Vergütung für Ersatzgegenstände*.....	5
5.3	Preisanpassung.....	5
5.4	Fälligkeit und Zahlung.....	6
5.5	Rechnungsadresse.....	6
6	Servicezeiten* für die Instandhaltungsleistungen.....	6
7	Art und Umfang der Instandhaltungsleistungen.....	6
7.1	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung).....	6
7.1.1	Leistungsumfang.....	6
7.1.2	Kenntniserlangung von Störungen*.....	7
7.1.3	Reaktions- und Wiederherstellungszeiten*.....	7
7.1.4	Vergütung.....	8
7.2	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (vorbeugende Maßnahmen).....	8
7.2.1	Leistungsumfang.....	8
7.2.2	Vergütung.....	8
7.3	Hotline.....	9
7.3.1	Umfang der Leistungen.....	9
7.3.2	Vergütung.....	9
7.4	Sonstige Instandhaltungsleistungen.....	9
8	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand.....	10
8.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand.....	10
8.2	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen.....	10
8.3	Reisekosten/Reisezeiten/Nebenkosten*.....	10
8.4	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand.....	10
9	Abnahme.....	11
10	Mängelhaftung (Gewährleistung).....	11
11	Abweichende Haftungsregelungen.....	11
11.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung.....	11
11.2	Haftung für entgangenen Gewinn.....	11
12	Vertragsstrafen.....	11
12.1	Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten*.....	11
12.2	Nichteinhaltung von vereinbarten Wiederherstellungszeiten*.....	12
12.3	Sonstige Vertragsstrafen.....	12

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

13	Ansprechpartner.....	12
14	Weitere Regelungen.....	12
14.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	12
14.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen.....	12
14.3	Nutzungssperre/besondere technische Merkmale.....	13
14.4	Haftpflichtversicherung.....	13
14.5	Teleservice*.....	13
14.6	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	13
14.7	Dokumentation.....	13
14.8	Erfüllungsort.....	13
15	Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen durch den Auftragnehmer.....	13
16	Sonstige Vereinbarungen.....	14

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

Vertrag über Instandhaltungsleistungen für Hardware

Zwischen

Bezugsberechtigter Einrichtung laut § 2 des Rahmenvertrages

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

Auftragnehmer des Rahmenvertrages

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Instandhaltungsleistungen für die vereinbarte Hardware.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 13 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Instandhaltungsvertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Verbindlicher Einzelauftrag gem. § 7 des Rahmenvertrags über die Erteilung von Abrufen		
2	Leistungsbeschreibung des Auftraggebers gem. Anlage 2 des Rahmenvertrages		
3	Preisblatt gem. Anlage 3 des Rahmenvertrags i.V.m. § 7 des Rahmenvertrags		
4	Angebot des Auftragnehmers gem. Anlage 7 des Rahmenvertrags		

☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge: in der Reihenfolge ihrer Nennung

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhaltungs-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2

1.2.3 sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Instandhaltungs-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Instandhaltungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Instandhaltungs-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung)
- ☐ Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (vorbeugende Maßnahmen)
- ☒ Hotline
- ☐ Sonstige Instandhaltungsleistungen

3 Beschreibung der Hardware, die Gegenstand der Instandhaltungsleistungen ist

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr., ggf. zugrundeliegender Vertrag zum Kauf der Hardware ¹	Standort	Anzahl
1	2	3	4
	Die Hardware ergibt sich aus den Produktgruppen des Preisblatts (Anlage 3) in Verbindung mit §3 sowie den Abrufen/Bestellungen der Bezugsberechtigten laut Anlage 1 des Rahmenvertrags.		

¹ Die Angabe des Vertrages zum Kauf der Hardware ist nur notwendig, wenn in Nummer 5.1 eine abweichende Vergütung für den Zeitraum bis zum Ablauf der Mängelansprüche vereinbart wird.

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Instandhaltungsleistungen

4.1 Beginn / Dauer der Instandhaltungsleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beginnend mit

- ☒ folgendem Datum: ab Unterzeichnung des Rahmenvertrages
- ☐ dem Tag nach der Lieferung der Hardware
- ☐ zu dem/n in Anlage Nr. ____ vereinbarten Zeitpunkt(en)

jeweils

- ☐ unbefristet,
 - ☐ mindestens jedoch für die Dauer von ____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- ☒ für die Dauer von ____ Monaten *siehe §4, Zif 4.2. des Rahmenvertrags sowie dem verbindlichen Einzelauftrag gem. §7 des Rahmenvertrages.*
- ☐ für den/die in Anlage Nr. ____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume

die vereinbarten Instandhaltungsleistungen zu erbringen.

4.2 Kündigung von Instandhaltungsleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist ____ Monat(e) zum Ablauf eines ____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

- ☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftraggeber nicht zur Teilkündigung berechtigt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Hardware) aus Anlage Nr. ____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. ____ vereinbart.

5 Vergütung

5.1 Vergütung für die Instandhaltungsleistungen

- ☐ Der Pauschalpreis* für die Instandhaltungsleistungen (Instandhaltungspauschale) beträgt monatlich ____ Euro.
- ☐ Für den Zeitraum bis zum ____ wird eine abweichende monatliche Instandhaltungspauschale in Höhe von ____ Euro vereinbart.
- oder
- ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für die Hardware aus dem in Nummer 3 bezeichneten Kaufvertrag wird eine abweichende monatliche Instandhaltungspauschale* in Höhe von ____ Euro vereinbart.
- ☐ Der Pauschalpreis* für die Instandhaltungsleistungen (Instandhaltungspauschale) ist die Summe der nachfolgend für die jeweiligen Zeiträume gültigen Vergütungsanteile:

Lfd. Nr.	Hardware aus Nummer 3, lfd. Nr. ...	Vergütungsanteil an der monatlichen Instandhaltungspauschale	ggf. reduzierter Vergütungsanteil an der monatlichen Instandhaltungspauschale bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus dem zugrundeliegenden Kaufvertrag	ggf. reduzierter Vergütungsanteil an der monatlichen Instandhaltungspauschale für einen bestimmten Zeitraum
1	2	3	4	5
				Zeitraum von ____ bis ____ Vergütungsanteil ____
				Zeitraum von ____ bis ____ Vergütungsanteil ____
				Zeitraum von ____ bis ____ Vergütungsanteil ____

- ☐ Der Pauschalpreis* für die Instandhaltungsleistungen (Instandhaltungspauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig ____.
- ☐ Ausgenommen von der jeweiligen Instandhaltungspauschale sind einzelne Leistungen, die gesondert nach Aufwand vergütet und in diesem Vertrag gesondert ausgewiesen werden.
- ☒ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. ____.
- Die Vergütung ergibt sich jeweils nacheinander aus*
- dem verbindlichen Einzelauftrag gem. § 7 des Rahmenvertrags über die Erteilung von Abrufen
 - dem Preisblatt gem. Anlage 3 des Rahmenvertrags i.V.m. § 7 des Rahmenvertrags
 - dem Angebot des Auftragnehmers gem. Anlage 7 des Rahmenvertrags

• Vergütung für Ersatzgegenstände*

- ☐ Bei Vergütung nach Aufwand werden Ersatzgegenstände* (Ersatzhardware*, Ersatzteile*, Verschleißteile* und Verbrauchsmaterialien*) gemäß Anlage Nr. ____ vergütet.
- ☐ Abweichend von den EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird vereinbart, dass der Pauschalpreis* für die

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers**Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer**

Instandhaltungsleistungen (Instandhaltungspauschale) nicht die in Anlage ____ genannten Kosten für die dort ausgewiesenen Ersatzgegenstände* enthält.

5.2 Preisanpassung

☐ Es wird eine Preisanpassung vereinbart:

☐ gemäß Ziffer 10.6 EVB-IT Instandhaltungs-AGB:

☐ für die monatliche Instandhaltungspauschale gemäß Nummer 5.1.

☐ für die Preiskategorien gemäß Nummer 8.1.

☐ gemäß Anlage Nr. ____.

5.3 Fälligkeit und Zahlung

Die Instandhaltungspauschale ist abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern

☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.

☐ jährlich bis zum ____ des laufenden Jahres.

☐ einmalig zum ____.

☐ gemäß Anlage Nr. ____.

☐ Die Instandhaltungspauschale ist abweichend von Ziffer 10.5 EVB-IT Instandhaltungs-AGB nicht 30 Tage sondern ____ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

5.4 Rechnungsadresse

Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

6 Servicezeiten* für die Instandhaltungsleistungen

	Störungsbeseitigung gemäß Nummer 7.1		Hotline gemäß Nummer 7.3		ggf. sonstige Instandhaltungsleistungen gemäß Nummer 7.4	
	von	bis	von	bis	von	bis
1	2	3	4	5	6	7
an Arbeitstagen Mo-Do	08:00	16:00				
an Arbeitstagen Freitags	08:00	16:00				
an Samstagen						
an Sonntagen						
an Feiertagen am Erfüllungsort						

7 Art und Umfang der Instandhaltungsleistungen

☐ Abweichend von Ziffer 1.6 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Hinblick auf die Hardware aus Nummer 3 lfd. Nr. ____ auch solche Instandhaltungsleistungen zu erbringen, die vom Herstellersupport abhängen und für die der Hersteller diesen Support nicht mehr anbietet.

7.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung)**7.1.1 Leistungsumfang**

☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen* der Hardware gemäß Nummer 3 mit Ausnahme der Hardware gemäß Nummer 3 lfd. Nr. ____ zu beseitigen.

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

- ☐ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB zur Übernahme neuer Hardware oder Hardwareteile im Rahmen der Störungsbeseitigung nicht verpflichtet.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. ____.

7.1.2 Kenntniserlangung von Störungen*

7.1.2.1 Störungsmeldung durch den Auftraggeber

Die Störungsmeldung erfolgt an folgende Adresse:

Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
☒ Postanschrift:	<i>Der Auftragnehmer sendet diese Daten</i>
☒ Telefon:	<i>mit dem</i>
☒ Fax:	<i>unterzeichneten Rahmenvertrag</i>
☒ E-Mail:	<i>an den</i>
☒ Web-Adresse des Ticketsystems	<i>Auftragnehmer</i>

wie folgt:

- ☐ auf dem Störungsmeldeformular gemäß Muster 1 (siehe auch Ziffer 12.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB)
- ☐ auf einem Störungsmeldeformular gemäß Anlage Nr. ____.
- ☒ mit Ticketsystem*
- ☒ des Auftragnehmers,
- ☐ des Auftraggebers,
- welches
- ☐ unter der oben angegebenen Web-Adresse erreichbar ist.
- ☐ wie folgt zur Verfügung gestellt wird ____.
- ☐ formlos.

7.1.2.2 Anderweitige Kenntniserlangung von Störungen*

- ☐ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung von Störungen* (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems ____ (Produktbezeichnung) verpflichtet. Dieses Überwachungssystem muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. ____ genügen.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. ____ genannten Umfang selbst Kenntnis von Störungen* zu verschaffen.

7.1.3 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten*

- ☒ Es werden folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
1	2	3
betriebsverhindernde Störung*	4	
betriebsbehindernde Störung*	4	
leichte Störung*	4	

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung innerhalb der in Nummer 6 des Vertrages oder Ziffer 5.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB für die Störungsbeseitigung vereinbarten

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

Servicezeiten* und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten* ein, beginnt die Reaktionszeit* mit Beginn der nächsten Servicezeit*. Der Störungsmeldung gleichgestellt ist der Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer Kenntnis von der Störung* erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 7.1.2.2 erlangen können.

- ☐ Abweichend davon beginnen und laufen die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* für Störungen* der Klassen ____
 - ☐ auch außerhalb der vereinbarten Servicezeiten*, d.h. an allen Tagen rund um die Uhr.
 - ☐ auch innerhalb der folgenden Zeiten: ____.
- ☐ Die Reaktionszeiten* und Wiederherstellungszeiten* werden abweichend von den Definitionen in den EVB-IT Instandhaltungs-AGB wie folgt definiert: ____
- ☐ Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. ____ für die dort abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB definierten Störungsklassen festgelegt.

Ergänzend zu Ziffer 11.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB können in Nummer 12 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

7.1.4 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Störungsbeseitigung ist in der Instandhaltungspauschale enthalten.
 - ☐ Der Vergütungsanteil an der Instandhaltungspauschale beträgt ____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Störungsbeseitigung erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) ____ aus Nummer 8.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von ____ Euro pro ____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt ____ Euro.

7.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (vorbeugende Maßnahmen)

7.2.1 Leistungsumfang

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu bestimmten Leistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft gemäß Anlage Nr. ____.
 - ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollumfänglichen Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB.
 - ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* der Hardware gemäß Nummer 3 zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. ____.
- oder
- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für folgende Hardware ____ oder für die in Anlage Nr. ____ aufgeführte Hardware angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen* zu vermeiden. Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. ____.
- ☐ Der Auftraggeber ist abweichend von Ziffer 2.3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB zur Übernahme neuer Hardware oder Hardwareteile im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft nicht verpflichtet.
 - ☐ Der Auftragnehmer ist zur Feststellung des aktuellen Zustandes der Hardware (Monitoring) mit Hilfe des Überwachungssystems ____ (Produktbezeichnung) verpflichtet. Dieses Überwachungssystem muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. ____ genügen.
 - ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in dem in Anlage Nr. ____ genannten Umfang selbst Kenntnis vom aktuellen Zustand der Hardware zu verschaffen.

7.2.2 Vergütung

- ☐ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft ist in der Instandhaltungspauschale enthalten;
 - ☐ der Vergütungsanteil an der Instandhaltungspauschale beträgt ____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) ____ aus Nummer 8.1.
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von ____ Euro pro ____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt ____ Euro.

7.3 Hotline

7.3.1 Umfang der Leistungen

- ☒ Der Auftragnehmer gewährt Hotline-Service gemäß Ziffer 2.4 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB zu den in Nummer 6 vereinbarten Servicezeiten*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB, darf der Auftragnehmer für die Hotline nur Personal einsetzen,
- ☐ das sachlich und fachlich so qualifiziert ist, dass auch komplexere Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen gelöst werden können.
 - ☐ das gemäß Anlage Nr. ____ qualifiziert ist.
- ☒ Im Rahmen der Hotline werden auch Fragen zur Nutzung der Hardware beantwortet.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Hotline Störungen*, soweit möglich, auch durch Teleservice* zu beseitigen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist lediglich der in Anlage Nr. ____ aufgeführte Personenkreis berechtigt, die Hotline in Anspruch zu nehmen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB erfolgt die Hotline zu folgenden Zeiten ____ in englischer Sprache.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme einzusetzen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftragnehmer nur in nachfolgendem Umfang berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme für die Entgegennahme und Zuordnung von Anrufen einzusetzen,
- ☐ soweit nur ein einheitliches Kennzeichen zur Identifizierung verwendet wird;
 - ☐ nicht mehr als ____ (Anzahl) Auswahlalternativen pro Ebene abgefragt werden;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens auf der ____ (z.B. zweiten) Ebene erfolgt;
 - ☐ der Kontakt zu einer natürlichen Person spätestens nach ____ (Anzahl) Minuten erfolgt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.5 EVB-IT Instandhaltungs-AGB hat der Auftragnehmer die Bearbeitung eines Vorgangs durchgängig durch denselben Mitarbeiter zu gewährleisten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4.6 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, die Hotline über ____ anzubieten (z.B. Mehrwertdienstenummer, Mobilfunknummer, Auslandsrufnummer).
- ☐ Weitere Regelungen zur Hotline ergeben sich aus Anlage Nr. ____.

7.3.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Instandhaltungspauschale* enthalten.
- ☐ Die Vergütung für die Hotline erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) ____ aus Nummer 8.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von ____ Euro pro ____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt ____ Euro.

7.4 Sonstige Instandhaltungsleistungen

- ☐ Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. ____ konkret beschriebenen sonstigen Instandhaltungsleistungen.
- ☐ Keine gesonderte Vergütung für die sonstigen Instandhaltungsleistungen; die Vergütung für die sonstigen Instandhaltungsleistungen ist in der Instandhaltungspauschale* enthalten.
 - ☐ Die gesonderte monatliche Pauschale für die sonstigen Instandhaltungsleistungen beträgt ____.
 - ☐ Die Vergütung für die sonstigen Instandhaltungsleistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) ____ aus Nummer 8.1
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von ____ pro ____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
 - ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt ____ Euro.

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

8 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

8.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Vergütung für Tätigkeiten innerhalb der Geschäftszeit		Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze aus Spalten 3 und 4 für Tätigkeiten innerhalb nachfolgender Zeiten				
		Stunden-satz	Tagessatz	Arbeitstage Montag bis Freitag außerhalb der Geschäfts-zeit	Samstag		Sonn- und Feiertage am Erfüllungsort	
					von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kategorie 1				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %
Kategorie 2				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %
Kategorie 3				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %

Festlegung der Geschäftszeiten:

Arbeitstag	Geschäftszeit		
Montag bis Donnerstag	von	bis	Uhr
Freitag	von	bis	Uhr

☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

☐ Abweichend von Ziffer 10.2.4 Satz 2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

☐ Abweichend von Ziffer 10.2.4 Sätze 2 und 3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.3 Reisekosten/Reisezeiten/Nebenkosten*

☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisekosten/Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.

☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.

☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

8.4 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

9 Abnahme

- ☐ Regelungen zur Abnahme für die Leistungen gemäß Nummer(n) _____ ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

10 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- ☐ Es gilt Ziffer 13.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 13.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

11 Abweichende Haftungsregelungen

11.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2 Satz 2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen
- ☐ minimal das _____fache (statt des Doppelten),
- ☐ maximal das _____fache (statt des Vierfachen)
- der bis zum Tag der Geltendmachung als Durchschnittswert pro Vertragsjahr geschuldeten Vergütung, wobei etwaige Reduktionen der Vergütung für das erste Vertragsjahr wegen Mängelansprüchen außer Betracht bleiben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
- ☐ pro Schadensfall _____ Euro.
- ☐ insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

11.2 Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

12 Vertragsstrafen

12.1 Nichteinhaltung von vereinbarten Reaktionszeiten*

- ☐ Ziffer 11.2 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (Nummern 7.1 und ggf. 7.4)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	_____%	
	_____%	
	_____%	
insgesamt pro Vertragsjahr jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

12.2 Nichteinhaltung von vereinbarten Wiederherstellungszeiten*

- ☐ Ziffer 11.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB gilt mit der Maßgabe, dass für die Nichteinhaltung von Wiederherstellungszeiten* folgende Vertragsstrafen vereinbart werden:

Leistungsart Nummer (Nummern 7.1 und ggf. 7.4)	Überschreitung um	Vertragsstrafe
1	2	3
	____ %	
	____ %	
	____ %	
insgesamt pro Vertragsjahr jedoch maximal		

- ☐ Hinsichtlich der Nichteinhaltung von Wiederherstellungszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. ____.

12.3 Sonstige Vertragsstrafen

- ☐ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.4 oder Ziffer 1.5 der EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von ____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

13 Ansprechpartner

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

14 Weitere Regelungen

14.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüber- prüfung Ü 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. ____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. ____.

14.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. ____ zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. ____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. ____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

14.3 Nutzungssperre/besondere technische Merkmale

- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Nutzungssperren auf.
- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Nutzungssperren auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale **nicht** auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

14.4 Haftpflichtversicherung

- ☐ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 19 EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird vereinbart.

14.5 Teleservice*

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

14.6 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 20 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

14.7 Dokumentation

- ☐ Abweichend von Ziffer 7 EVB-IT Instandhaltungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die durchgeführten Instandhaltungsleistungen nicht in deutscher sondern in _____ Sprache.
- ☐ Ergänzend zu Ziffer 7 EVB-IT Instandhaltungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die durchgeführten Instandhaltungsleistungen, wie in Anlage Nr. _____ vorgesehen.

14.8 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist _____.

15 Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen durch den Auftragnehmer

- ☐ Soweit der Auftraggeber Ziffer 6.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB die Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen wünscht, erfolgt diese gemäß Anlage Nr. _____ durch (Mehrfachauswahl möglich)
 - ☐ Beseitigung,
 - ☐ Verwertung einschl. Recycling,
 - ☐ Wiederverwendung.
 - ☐ für folgende ausgetauschte Gegenstände _____ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Entsorgung von ausgetauschten Gegenständen erfolgt nicht durch den Auftragnehmer.

16 Sonstige Vereinbarungen

- ☐ Sonstige Vereinbarungen: _____
- ☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Anlage 6

EVB-IT-Pflege wie in (§ 3.1 Zif. g) dieses Vertrages genannt

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

Vertrag über Pflegeleistungen für Standardsoftware*

Inhaltsangabe

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	2
1.1	Vertragsgegenstand.....	2
1.2	Vertragsbestandteile.....	2
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	3
3	Beschreibung der Standardsoftware*, die Gegenstand der Pflegeleistungen ist.....	3
4	Beginn / Dauer / Kündigung der Pflegeleistungen.....	3
4.1	Beginn / Dauer der Pflegeleistungen.....	3
4.2	Kündigung von Pflegeleistungen.....	3
5	Vergütung.....	4
5.1	Vergütung für die Pflegeleistungen.....	4
5.2	Preisanpassung.....	4
5.3	Fälligkeit und Zahlung.....	4
5.4	Rechnungsadresse.....	5
6	Art und Umfang der Pflegeleistungen.....	5
6.1	Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*.....	5
6.1.1	Art der Lieferung der zu überlassender Programmstände*.....	5
6.1.2	Vergütung.....	5
6.2	Hotline.....	5
6.2.1	Umfang der Leistung.....	5
6.2.2	Vergütung.....	6
7	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand.....	6
7.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand.....	6
7.2	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen.....	7
7.3	Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten.....	7
7.4	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand.....	7
8	Mängelhaftung (Gewährleistung).....	7
9	Haftungsregelungen.....	7
9.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung.....	7
9.2	Haftung für entgangenen Gewinn.....	7
10	Vertragsstrafen.....	8
11	Ansprechpartner.....	8
12	Weitere Regelungen.....	8
12.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	8
12.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen.....	8
12.3	Kopier- oder Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale.....	8
12.4	Haftplichtversicherung.....	8
12.5	Teleservice*.....	8
12.6	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	9
12.7	Dokumentation.....	9
12.8	Erfüllungsort.....	9
13	Sonstige Vereinbarungen.....	9

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

Vertrag über Pflegeleistungen für Standardsoftware*

Zwischen

Bezugsberechtigter Einrichtung laut § 2 des Rahmenvertrages

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

Auftragnehmer des Rahmenvertrages

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Pflegeleistungen für die vereinbarte Standardsoftware*

_____.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 9 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Pflegevertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Verbindlicher Einzelauftrag gem. § 7 des Rahmenvertrags über die Erteilung von Abrufen		
2	Leistungsbeschreibung des Auftraggebers gem. Anlage 2 des Rahmenvertrages		
3	Preisblatt gem. Anlage 3 des Rahmenvertrags i.V.m. § 7 des Rahmenvertrags		
4	Angebot des Auftragnehmers gem. Anlage 7 des Rahmenvertrags		

☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge in der Rangfolge ihrer Nennung

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT Pflege S (EVB-IT Pflege S-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2

1.2.3 sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Pflege S-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigelegten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Pflege S-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Pflege S-AGB zugelassen ist. Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in Tabelle aus Nummer 1.2.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Dauerhafte Überlassung neuer Programmstände*
- ☒ Hotline

3 Beschreibung der Standardsoftware*, die Gegenstand der Pflegeleistungen ist

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr., ggf. zugrundeliegender Vertrag zur Überlassung der Standardsoftware* ¹	Lizenzart und Anzahl
1	2	3
	Ergibt sich aus dem verbindlichen Einzelauftrag gem. §7 des Rahmenvertrages.	

¹ Die Angabe des Vertrages zur Überlassung der Standardsoftware* ist nur notwendig, wenn in Nummer 5.1 eine abweichende Vergütung für den Zeitraum bis zum Ablauf der Mängelansprüche aus der Überlassung vereinbart wird.

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Pflegeleistungen

4.1 Beginn / Dauer der Pflegeleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beginnend mit

- ☒ folgendem Datum: **Ergibt sich aus dem verbindlichen Einzelauftrag gem. §7 des Rahmenvertrages.**
- ☐ dem Tag nach der Lieferung der Standardsoftware*
- ☐ zu den in Anlage Nr. ____ vereinbartem/n Zeitpunkt(en)

jeweils

- ☐ unbefristet,
 - ☐ mindestens jedoch für die Dauer von ____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- ☒ für die Dauer von ____ Monaten

Ergibt sich aus dem verbindlichen Einzelauftrag gem. §7 des Rahmenvertrages.

- ☐ für den/die in Anlage Nr. ____ vereinbarten Zeitraum/Zeiträume

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

die vereinbarten Pflegeleistungen zu erbringen.

4.2 Kündigung von Pflegeleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Pflege S-AGB beträgt die Kündigungsfrist ____ Monat(e) zum Ablauf eines ____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Pflege S-AGB ist der Auftraggeber nicht zur Teilkündigung berechtigt.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Standardsoftware*) aus Anlage Nr. ____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Pflege S-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. ____ vereinbart.

5 Vergütung

5.1 Vergütung für die Pflegeleistungen

- ☐ Der Pauschalpreis* für die Pflegeleistungen (Pflegepauschale) beträgt monatlich ____ Euro.
 - ☐ Für den Zeitraum bis zum ____ wird eine abweichende monatliche Pflegepauschale in Höhe von ____ Euro vereinbart.oder
 - ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für die Standardsoftware aus dem in Nummer 3 bezeichneten Vertrag zur Überlassung der Standardsoftware* wird eine abweichende monatliche Pflegepauschale in Höhe von ____ Euro vereinbart.
- ☐ Der Pauschalpreis* für die Pflegeleistungen (Pflegepauschale) ist die Summe der nachfolgend für die jeweiligen Zeiträume gültigen Vergütungsanteile:

Lfd. Nr.	Standardsoftware aus Nummer 3, lfd. Nr. ...	Vergütungsanteil an der monatlichen Pflegepauschale	ggf. reduzierter Vergütungsanteil an der monatlichen Pflegepauschale bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus dem zugrundeliegenden Vertrag zur Überlassung der Standardsoftware*	ggf. reduzierter Vergütungsanteil an der monatlichen Pflegepauschale für einen bestimmten Zeitraum
1	2	3	4	5
				Zeitraum von ____ bis ____ Vergütungsanteil ____
				Zeitraum von ____ bis ____ Vergütungsanteil ____
				Zeitraum von ____ bis ____ Vergütungsanteil ____

- ☐ Der Pauschalpreis* für die Pflegeleistungen (Pflegepauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig ____.
- ☐ Ausgenommen von der jeweiligen Pflegepauschale sind einzelne Leistungen, die gesondert nach Aufwand vergütet und in diesem Vertrag gesondert ausgewiesen werden.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. ____.

5.2 Preisanpassung

- ☐ Es wird eine Preisanpassung vereinbart:
 - ☐ gemäß Ziffer 8.5 EVB-IT-Pflege-AGB:
 - ☐ für die monatliche Pflegepauschale gemäß Nummer 5.1.
 - ☐ für die Preiskategorien gemäß Nummer 7.1.
 - ☐ gemäß Anlage Nr. ____.

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

5.3 Fälligkeit und Zahlung

Die Pflegepauschale ist abweichend von Ziffer 8.3 EVB-IT Pflege S-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern

- ☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
- ☐ jährlich bis zum ____ des laufenden Jahres.
- ☒ einmalig zum 30. Tag nach dem jeweiligen Supportbeginn und Zugang einer prüffähigen Rechnung.
- ☐ gemäß Anlage Nr. ____.

- ☐ Die Pflegepauschale ist abweichend von Ziffer 8.4 EVB-IT Pflege S-AGB nicht 30 Tage sondern ____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

5.4 Rechnungsadresse

Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

6 Art und Umfang der Pflegeleistungen

6.1 Überlassung neuer Programmstände* der Standardsoftware*

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich in nachfolgendem Umfang zur Überlassung folgender neuer Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware*.

Lfd. Nr.	Standardsoftware* aus Nummer 3, lfd. Nr.	Art des Programmstandes*				Installation durch den Auftragnehmer (Abweichend von Ziffer 2.1.2 EVB-IT Pflege-AGB)
		Patch*, Update*	Upgrade*	Release/ Version*	EXP ¹	
1	2	3a	3b	3c	3d	4
1	alle	X	X	X		

¹ US = Programmstände* unterliegen US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften

EU = Programmstände* unterliegen EU-Exportkontrollvorschriften

DT = Programmstände* unterliegen deutschen Exportkontrollvorschriften

S = Programmstände* unterliegen ____ Exportkontrollvorschriften

- ☐ Besondere Vereinbarung zur Installation der Programmstände* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. ____.
- ☐ Regelung zur Abnahme der Installation der Programmstände* gemäß Anlage Nr. ____

6.1.1 Art der Lieferung der zu überlassender Programmstände*

Der Auftragnehmer liefert die Programmstände* wie folgt:

- ☐ gemäß Tabelle in Nummer 6.1 lfd. Nr. ____ auf Datenträger: Typ: ____, Kennzeichnung: ____.
- ☒ gemäß Tabelle in Nummer 6.1 lfd. Nr. ____ in folgender Form: ____ (z.B. durch Bereitstellung zum Download*).
- ☐ gemäß Tabelle in Nummer 6.1 lfd. Nr. ____, wie in Anlage Nr. ____ beschrieben.

6.1.2 Vergütung

Es erfolgt keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Leistungen dieser Nummer 6.1 ist in der Pflegepauschale enthalten.

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

- ☐ Ausgenommen hiervon ist die Installation der neuen Programmstände* die nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 7.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ pro _____ (z.B. pro Programmstand*, Monat, Quartal, Jahr etc.)
- gesondert zu vergüten ist.

6.2 Hotline

6.2.1 Umfang der Leistung

- ☒ Der Auftragnehmer gewährt Hotline-Service
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ gemäß Ziffer 2.3 der EVB-IT Pflege S-AGB.
- ☐ gemäß Ziffer 2.3 der EVB-IT Pflege S-AGB mit folgenden Abweichungen _____.
- ☒ zu folgenden Servicezeiten:

	Von	Bis
1	2	3
an Arbeitstagen Mo-Do	08:00	16:00
an Arbeitstagen Fr	08:00	16:00
an Samstagen		
an Sonntagen		
an Feiertagen am Erfüllungsort		

6.2.2 Vergütung

- ☒ Keine gesonderte Vergütung; die Vergütung für die Hotline ist in der Pflegepauschale enthalten.
- ☐ Die Vergütung für die Hotline erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 7.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro pro _____ (z.B. Monat, Quartal, Jahr etc.).
- ☐ bei fester Laufzeit mit einer Obergrenze in Höhe von insgesamt _____ Euro.

7 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

7.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Vergütung für Tätigkeiten innerhalb der Geschäftszeit		Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze aus Spalten 3 und 4 für Tätigkeiten innerhalb nachfolgender Zeiten			
		Stunden-satz	Tagessatz	Arbeits-tage Montag bis Freitag außerhalb der Geschäfts-zeit	Samstag		Sonn- und Feiertage am Erfüllungsort
					von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kategorie 1				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %
Kategorie 2				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %
Kategorie 3				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %

Festlegung der Geschäftszeiten:

Arbeitstag	Geschäftszeit			
Montag bis Donnerstag	von		bis	Uhr
Freitag	von		bis	Uhr

☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

7.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 8.2.4 Satz 2 EVB-IT Pflege S-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 8.2.4 Sätze 2 und 3 EVB-IT Pflege S-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

7.3 Reisekosten/Nebenkosten*/Reisezeiten

- ☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

7.4 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

8 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- ☐ Es gilt Ziffer 11.1 EVB-IT Pflege S-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 12 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 11.2 EVB-IT Pflege-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

9 Haftungsregelungen

9.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung

- ☐ Abweichend von Ziffer 14.1 Satz 2 EVB-IT Pflege S-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen maximal das ____fache (statt des Doppelten), der bis zum Tag der Geltendmachung als Durchschnittswert pro Vertragsjahr geschuldeten Vergütung, wobei etwaige Reduktionen der Vergütung für das erste Vertragsjahr wegen Mängelansprüchen außer Betracht bleiben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 14.1 EVB-IT Pflege S-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
- ☐ pro Schadensfall ____ Euro.
- ☐ insgesamt für diesen Vertrag ____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 14.1 EVB-IT Pflege S-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. ____.

9.2 Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 14.3 EVB-IT Pflege S-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

10 Vertragsstrafen

- ☐ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.4 oder Ziffer 1.5 der EVB-IT Pflege S-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von ____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

11 Ansprechpartner

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

12 Weitere Regelungen

12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☐ Abweichend von Ziffer 7.1 EVB-IT Pflege S-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. ____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. ____.

12.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. ____ zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. ____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. ____ zu beachten.

Vertragsnummer/ Kennung Auftraggebers

Vertragsnummer/ Kennung Auftragnehmer

☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____

12.3 Kopier- oder Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale

☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.

☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale **nicht** auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

12.4 Haftpflichtversicherung

☐ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 17 EVB-IT Pflege S-AGB wird vereinbart.

12.5 Teleservice*

Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT Pflege S-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

12.6 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 18 EVB-IT Pflege S-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.

☐ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).

☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

12.7 Dokumentation

☐ Abweichend von Ziffer 5 EVB-IT Pflege S-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Pflegeleistungen nicht in deutscher sondern in _____ Sprache.

12.8 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist _____.

13 Sonstige Vereinbarungen

☐ Sonstige Vereinbarungen: _____

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Anlage 7

EVB-IT-Dienst wie in (§ 3.1 Zif. h) dieses Vertrages genannt

EVB-IT Dienstvertrag (Kurzfassung)

Seite 1 von 1

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vertrag über IT-Dienstleistungen

zwischen

Bezugsberechtigter Einrichtung laut § 2 des Rahmenvertrages

„Auftraggeber“

und

Auftragnehmer des Rahmenvertrages

„Auftragnehmer“.

Leistungsumfang

Lfd. Nr.	Leistung (ggf. auch Kategorie, Berater)	Ort der Leistung	Leistungszeitraum		Vergütung pro Einheit (Personen- tag, Stunden, Stück etc.)	Vergütungsart: Aufwand ggf. inkl. Obergrenze (OG) bzw. Pauschalpreis
			Beginn	Ende/Termin		
1	2	3	4	5	6	7
1	<i>laut individuellem Auftrag der bezugsberechtigten Einrichtung</i>				<i>laut Preisblatt gem. Anlage 3 des Rahmenvertrags i.V.m. § 7 des Rahmenvertrags</i>	
2					Vergütung: pro Einheit:	nach Aufwand ... mit OG in Höhe von ... auf Abruf Pauschalpreis
3					Vergütung: pro Einheit:	nach Aufwand ... mit OG in Höhe von ... auf Abruf Pauschalpreis

Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

Reisekosten werden wie folgt vergütet _____.

Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

Reisezeiten werden wie folgt vergütet _____.

Vertragsbestandteile

Dieser Vertragstext mit Anlagen Nr. _____ sowie die die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistungs-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 und 2 sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Sonstige Vereinbarungen

laut Absprache mit der bezugsberechtigten Einrichtung

Anlage 9

„Formulierungshilfe für einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO“
Quelle: Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Link:

[https://www.lfd.niedersachsen.de/download/127630/
Formulierungshilfe_zur_Auftragsverarbeitung_nach_Art._28_DS-GVO.pdf](https://www.lfd.niedersachsen.de/download/127630/Formulierungshilfe_zur_Auftragsverarbeitung_nach_Art._28_DS-GVO.pdf)

Formulierungshilfe für einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO¹

Hinweis:

Diese Formulierungshilfe ist nicht abschließend und bezieht sich in erster Linie auf die Fallgestaltung einer Auslagerung von klassischen IT-Dienstleistungen z. B. für die Lohnabrechnung oder Finanzbuchhaltung. Je nach konkretem Anwendungsfall müssen gegebenenfalls weitere Inhalte hinzukommen, können solche weggelassen oder müssen modifiziert werden, um dem gegebenen Sachverhalt gerecht zu werden (z. B. bei Berufsgeheimnisträgern, bei Dienstleistungen zur Wartung, Datenlöschung oder -konvertierung, bei der externen Datenarchivierung)

Verantwortlicher (Auftraggeber):

Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer):

1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Der Auftrag umfasst Folgendes:

(Gegenstand des Auftrags, konkrete Beschreibung der Dienstleistungen)

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht.

¹ Die konkrete Ausgestaltung ist an den jeweiligen Sachverhalt anzupassen. Diese Formulierungshilfe stellt keine Standardvertragsklauseln im Sinne von Art. 28 Abs. 8 DS-GVO dar.

Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Dauer des Auftrags

Der Vertrag beginnt am und endet am

oder

wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Kündigungsfrist ist

Der Verantwortliche kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragsverarbeiter eine Weisung des Verantwortlichen nicht ausführen kann oder will oder der Auftragsverarbeiter Kontrollrechte des Verantwortlichen vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:

(nähere Beschreibung, ggf. Verweis auf Leistungsverzeichnis als Anlage etc.)

Art der Verarbeitung (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO):

Art der personenbezogenen Daten (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DS-GVO):

Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO):

3. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Verantwortlichen

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Verantwortliche verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Verantwortlichen gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

Der Verantwortliche erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Der Verantwortliche ist berechtigt, sich wie unter Nr. 5 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Der Verantwortliche ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

4. Weisungsberechtigte des Verantwortlichen, Weisungsempfänger des Auftragsverarbeiters

Weisungsberechtigte Personen des Verantwortlichen sind:

.....
(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

Weisungsempfänger beim Auftragsverarbeiters sind:

.....
(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

.....
(genaue postalische Adresse/ E-Mail/ Telefonnummer)

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

5. Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Verantwortlichen, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

Der Auftragsverarbeiter verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt.

Der Auftragsverarbeiter sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Verantwortlichen verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Die Datenträger, die vom Verantwortlichen stammen bzw. für den Verantwortlichen genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

Der Auftragsverarbeiter hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für den Verantwortlichen insbesondere folgende Überprüfungen in seinem Bereich durchzuführen:

Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren.

Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Verantwortlichen, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Verantwortlichen soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben dem Verantwortlichen unverzüglich an folgende Stelle weiterzuleiten:

Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Verantwortlichen nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragsverarbeiter hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Verantwortliche dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragsverarbeiters dem nicht entgegenstehen. Unabhängig davon hat der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Weisung des Verantwortlichen ein berechtigter Anspruch des Betroffenen aus Art. 16, 17 und 18 DS-GVO zugrunde liegt.

Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen.

Der Auftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass der Verantwortliche - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Verantwortlichen beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO).

Der Verantwortliche kann die Einhaltung eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gem. Art. 42 DS-GVO durch den Auftragsverarbeiter als Faktor heranziehen, um die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen zu beurteilen.

Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt. Hierzu wird bis auf weiteres folgendes vereinbart:

Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragsverarbeiters) ist nur mit Zustimmung des Verantwortlichen gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers vertraglich sicher zu stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, auch folgende für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die dem Verantwortlichen obliegen:

(z. B. Bankgeheimnis, Fernmeldegeheimnis, Sozialgeheimnis, Berufsgeheimnisse nach § 203 StGB etc.)

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO). Der Auftragsverarbeiter überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Beim Auftragsverarbeiter ist als Beauftragte(r) für den Datenschutz Herr/Frau

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Verantwortlichen unverzüglich mitzuteilen.

oder

Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragsverarbeiter nicht bestellt, da die gesetzliche Notwendigkeit für eine Bestellung nicht vorliegt.

Sofern einschlägig:

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich den Verantwortlichen über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DS-GVO und den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DS-GVO unverzüglich zu informieren.

6. Mitteilungspflichten des Auftragsverarbeiters bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragsverarbeiter teilt dem Verantwortlichen unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Verantwortlichen nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, den Verantwortlichen erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Verantwortlichen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

7. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

(Hinweis: Hier sind verschiedene Regelungsalternativen möglich. Die Parteien können ein absolutes Unterauftragsverbot vereinbaren, es kann aber auch ein Verbot mit Genehmigungsvorbehalt im Einzelfall geregelt werden. Auf letztere Möglichkeit bezieht sich der unten stehende Formulierungsvorschlag.)

Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Verantwortlichen ist dem Auftragsverarbeiter nur mit Genehmigung des Verantwortlichen gestattet, Art. 28 Abs. 2 DS-GVO, welche auf einem der o. g. Kommunikationswege (Ziff. 4) mit Ausnahme der mündlichen Gestattung erfolgen muss. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragsverarbeiter dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Verantwortlichen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Der Auftragsverarbeiter hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragsverarbeiters und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Verantwortliche berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).

Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

Der Auftragsverarbeiter hat die Einhaltung der Pflichten des/der Subunternehmer(s) wie folgt zu überprüfen:

Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Verlangen zugänglich zu machen.

Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

Zurzeit sind für den Auftragsverarbeiter die in Anlage mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Verantwortliche einverstanden.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).

(Hier haben die Vertragsparteien einen Gestaltungsspielraum: Entweder werden dem Auftragsverarbeiter allgemein Befugnisse eingeräumt, Subunternehmer zu beauftragen oder dies wird von einer Einzelgenehmigung abhängig gemacht. Einigt man sich auf eine allgemeine Befugnis des Auftragsverarbeiters zur Beauftragung von Subunternehmern, ist jede Subbeauftragung vorher durch den Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen anzuzeigen. Der Verantwortliche hat dann von Gesetzes wegen ein Recht auf Einspruch gegen diese Änderung (Art. 28 Abs. 2). Das Recht des Verantwortlichen zum Einspruch ist im Vertrag ausdrücklich zu erwähnen. Da das Gesetz die Folgen dieses Einspruchs nicht regelt, wird empfohlen, hierzu vertragliche Regelungen zu finden. Wird keine Regelung getroffen, ist die Bestellung des Unter-Auftragsverarbeiters, gegen den Einspruch erhoben wurde, nicht möglich.)

8. Technische und organisatorische Maßnahmen (insbesondere Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c und e DS-GVO)

Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Niveau der Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet. Dazu werden einerseits mindestens die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO wie **Vertraulichkeit**, **Verfügbarkeit** und **Integrität** der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird (Art. 28 Abs. 3 lit. c).

Die Formulierung in Art. 32 Abs. 1 DS-GVO „diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein“ verdeutlicht andererseits, dass die dort vorgenommene Aufzählung nicht abschließend ist. Für die Auftragsverarbeitung sind auch technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, die in Kapitel III der DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Personen wahren (Art. 28 Abs. 3 lit. e).

Diese Maßnahmen sollen u. a. sicherstellen, dass Daten nur für den Zweck verarbeitet und ausgewertet werden können, für den sie erhoben werden (**Zweckbindung**), dass Betroffene, Verantwortliche und Kontrollinstanzen u. a. erkennen können, welche Daten für welchen Zweck in einem Verfahren erhoben und verarbeitet werden, welche Systeme und Prozesse dafür genutzt werden (**Transparenz**) und dass den Betroffenen die ihnen zustehenden Rechte auf Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung jederzeit wirksam gewährt werden (**Intervenierbarkeit**). Entsprechend sind auch die Maßnahmenbereiche zu berücksichtigen, die vorrangig der Minimierung der Eingriffsintensität in die Grundrechte Betroffener dienen.

Beispiele für typische, bewährte technische und organisatorische Maßnahmen in den einzelnen Bereichen können den „Hinweisen zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DS-GVO“ (Abschnitte 6.7 bis 6.9) entnommen werden. Die Auflistung dort ist nicht vollständig oder abschließend. In Abhängigkeit von den konkreten Verarbeitungstätigkeiten können weitere oder andere Maßnahmen geeignet und angemessen sein.

Methodik der Risikobewertung

Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten wird folgende Methodik zur Risikobeurteilung verwendet, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten berücksichtigt:

.....

Das im Anhang beschriebene Datenschutz- und Datensicherheitskonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum Datensicherheitsrisiko unter Berücksichtigung der Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität, Zweckbindung, Transparenz und Intervenierbarkeit detailliert und unter besondere Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragsverarbeiter dar.

Das im Anhang beschriebene Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung wird als verbindlich festgelegt.

Folgende Möglichkeit für den Nachweis durch Zertifizierung bestehen:

Die Bewertung des Risikos samt der Auswahl der geeigneten technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters wurden am durch folgende unabhängige externe Stellen auditiert/zertifiziert gemäß den Zertifizierungen nach Art. 42 :

.....

Diese vollständigen Prüfunterlagen und Auditberichte können vom Verantwortlichen jederzeit eingesehen werden.

Oder:

Der Auftragsverarbeiter hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur

Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (siehe Abschnitt 8) und das Ergebnis samt vollständigem Auditbericht dem Verantwortlichen mitzuteilen.

Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Verantwortlichen abzustimmen.

Soweit die beim Auftragsverarbeiter getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Verantwortlichen nicht genügen, benachrichtigt er den Verantwortlichen unverzüglich.

Die Datensicherheitsmaßnahmen beim Auftragsverarbeiter können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Sicherheitsstandards nicht unterschreiten.

Wesentliche Änderungen sind vom Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abzustimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

9. Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen,

dem Verantwortlichen auszuhändigen.

oder

wie folgt datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen:

Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Verantwortlichen mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

10. Vergütung

11. Haftung

Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen.

Im Übrigen wird folgendes vereinbart:

12. Vertragsstrafe

Bei Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen die Regelungen dieses Vertrages, insbesondere zur Einhaltung des Datenschutzes, wird eine Vertragsstrafe von Euro vereinbart.

13. Sonstiges

Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Weitere Beispiele für mögliche Regelungen:

Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.

Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich zu verständigen.

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Verantwortlichen verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Datum:

Unterschriften

Verantwortlicher

Auftragsverarbeiter